

# Reichstagswahl

am 29. März 1936.

Die Reichstagswahl findet am 29. März 1936 statt, und zwar in den Stimmbezirken I, II, III, IV und V von 9—18 Uhr und in den Stimmbezirken VI, VII und VIII von 10—18 Uhr.

Die Gemeinde Ribnig ist in 8 Stimmbezirke eingeteilt:

**Stimmbezirk I** umfaßt die Einwohner der Stadt, deren Zunamen mit den Buchstaben A—D beginnen.

Abstimmungslokal: Volksschule, Klassenzimmer 1a (Toreingang Kleine Klosterstraße).

Abstimmungsvorsteher: Rechtsanwalt Paul Spiegelberg,  
Stellvertreter: Bauunternehmer Heinrich Köwer.

**Stimmbezirk II:** umfaßt die Einwohner der Stadt, deren Zunamen mit den Buchstaben E—J beginnen.

Abstimmungslokal: Volksschule Physikzimmer (Eingang Haustür, Kl. Klosterstraße).

Abstimmungsvorsteher: Kaufmann Walter Westphal;  
Stellvertreter: Lehrer Paul Tegler.

**Stimmbezirk III** umfaßt die Einwohner der Stadt, deren Zunamen mit den Buchstaben K—N beginnen.

Abstimmungslokal: Gasthof Staack, Bei der Kirche.

Abstimmungsvorsteher: Stadtinspektor Paul Wiedehusen;  
Stellvertreter: Schuldiener Wilhelm Telenstky.

**Stimmbezirk IV** umfaßt die Einwohner der Stadt, deren Zunamen mit den Buchstaben O—S, Sch beginnen.

Abstimmungslokal: Realschule.

Abstimmungsvorsteher: Steuerberater Heinrich Loebe;  
Stellvertreter: Kaufmann Karl Hesse.

**Stimmbezirk V** umfaßt die Einwohner der Stadt, deren Zunamen mit den Buchstaben Sp, St.—Z beginnen.

Abstimmungslokal: Turnsaal der Gerber'schen Schule.

Abstimmungsvorsteher: Stadtinspektor Willy Weidt;  
Stellvertreter: Kaufmann Gustav Böh.

**Stimmbezirk VI** umfaßt die Einwohner von Dorf und Hof Rörtwig.

Abstimmungslokal: Saal des Kurhauses Lannenheim.

Abstimmungsvorsteher: Landwirt Otto Göß;  
Stellvertreter: Landwirt Karl Düwel.

**Stimmbezirk VII** umfaßt die Einwohner von Freudenberg und Einhusen.

Abstimmungslokal: Waldkrug Freudenberg (Saal).

Abstimmungsvorsteher: Bauer Adolf Berner.  
Stellvertreter: Pol.-Hauptm. a. D. von Ahn.

**Stimmbezirk VIII** umfaßt die Einwohner von Ostseebad Ribnig.

Abstimmungslokal: Saal des Kaufmanns Paul Gloede.

Abstimmungsvorsteher: Drogist Friedr. Wilh. Bulbeck.  
Stellvertreter: Kaufmann Paul Gloede.

Stimmscheine werden bis Sonnabend, den 28. März 1936, mittags 12 Uhr, ausgestellt. Die Ausgabe erfolgt nur während der Dienststunden von 10—12 Uhr im Rathause, Zimmer 7.

Ribnig, den 23. März 1936.

Der Bürgermeister.

II 1082

Wahlberechtigt sind

1. nach dem Reichsbürgergesetz und der Ersten Verordnung hierzu ( als "vorläufige Reichsbürger " )

a) diejenigen deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die am 30.9.1935 das Reichstagswahlrecht besessen haben, also spätestens an diesem Tage 20 Jahre alt waren ( § 1 der VO. zum Reichsbürgerges. ),

b) die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge, die von einem der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammen ( § 2 der VO. zum Reichsbürgerges. ),

c) die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge, die von zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammen, sofern sie nicht ( § 5 Abs. 2 der VO. zum Reichsbürgerges. )

entweder

am 30.9.1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben oder nach dem 30.9.1935 in sie aufgenommen sind

oder

am 30.9.1935 mit einem Juden verheiratet waren oder sich nach dem 30.9.1935 mit einem Juden verheiratet haben .

( Für diese Gruppen zu b und c gilt das bei der Gruppe a genannte Mindestalter von 20 Jahren am 30.9.1935 . )

2. Nach dem Gesetz über das Reichstagswahlrecht vom 7.3.1936 ( § 1 ) sind ferner wahlberechtigt solche Personen ,

die unter Ziffer 1 ( a, b oder c ) fallen würden, die aber erst nach dem 30.9.1935, jedoch spätestens am Wahltag das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben bzw. vollenden .

III. (1) Die Ausscheidung der Juden und solcher Mischlinge, die als Juden gelten, aus den Wahllisten, war aus technischen Gründen nur teilweise möglich ( vgl. meinen RdErl. v. 21.2.1936 I A 2055/2211 -- nicht veröffentl. ) Die Eintragung in die Wahllisten allein bietet so nach keinen Nachweis für das Vorliegen des Wahlrechts.

(2) Soweit Personen, die aus rassistischen Gründen nicht wahlberechtigt sind, in den Listen noch geführt werden, wird einem Mißbrauch des Wahlrechts durch die Strafbestimmung des § 2 des Gesetzes über das Reichstagswahlrecht vom 7.3.1936 vorgebeugt. Die Bevölkerung wird durch die Tagespresse entsprechend belehrt werden. Ausserdem sind in jedem Wahllokal an auffallender Stelle Plakate mit hier nachfolgender Bekanntmachung ( Anlage 2 ) anzubringen .

14 117 120

Abschrift

Der Reichs- und Preussische  
Minister des Innern

I A 3811/2315

An

die obersten Landesbehörden (außer Preussen)  
in Preussen: an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten  
den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin  
den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saar-  
landes.

Betrifft: Reichstagswahl

hier: Streichung von im aktiven Wehrdienst  
befindlichen Soldaten aus den Stimmlisten.

Für die Soldaten ruht nach § 26 des Wehrgesetzes das  
Recht zum Wählen. Im Gegensatz <sup>zu</sup> den aktiven Offizieren, Unter-  
offizieren und dem zur Zeit wehrpflichtigen Jahrgang 1914  
(in Ostpreussen auch 1910) <sup>zu</sup> dürfte bei den Übungen Einberufe-  
nen das Ruhen des Wahlrechtes in den Stimmlisten im allgemeinen  
nicht vermerkt sein. Deshalb hat der Herr Reichskriegsminister  
veranlaßt, daß die vorübergehend im aktiven Wehrdienst befind-  
lichen Soldaten die Wahlbehörde ihres Heimatortes vermittels  
Vordrucks (Postkarte) unverzüglich von dem Ruhen ihres Wahl-  
rechts zwecks Streichung aus der Stimmliste benachrichtigen.

Ich ersuche, die Gemeindebehörden wegen der Streichung  
der zu Übungen Einberufenen mit Anweisung zu versehen.

In Vertretung  
ges. Pfundtner

In Abschrift

# Rundschreiben

an sämtliche Abstimmungsvorsteher der städtischen Stimmbezirke des Wahlkreises  
Nr. 35 Mecklenburg für die am 29. März 1936  
stattfindende Reichstagswahl.

Auf Anweisung des Herrn Reichswahlleiters ersuche ich, das **vorläufige** Wahl- und Abstimmungsergebnis in Ihrem Stimmbezirk so beschleunigt wie möglich festzustellen und die Meldung hierüber **unbedingt noch am Abend des Wahltages sofort dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zu übermitteln**. Die Meldung ist in der nachstehenden Form zu erstatten:

Stimmbezirk: Nr. I Wahllokal: Amstapfen, Marktgr. Weg 1 A

## 1. Stimmberechtigtenzahl

- a) Zahl der in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten (abzügl. derer, die einen Stimmschein erhalten haben) 761
- b) Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben 40
- c) zusammen (a und b) 801

## 2. Stimmen

- a) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen 800
- dabon:
- b) ungültige Stimmen 1
- c) gültige Stimmen (Stimmen für den Wahlvorschlag der NSDAP.) 799

Abstimmungsvorsteher: (Name) Paul Frieppeltz

Die obige Reihenfolge ist genau innezuhalten.

Es wird nochmals auf die **unbedingte Notwendigkeit** hingewiesen, daß die Ergebnisse der Abstimmung sofort nach ihrer Feststellung abgesandt werden, da das Gesamt-Wahlergebnis noch in der Nacht dem Reichswahlleiter in Berlin mitgeteilt werden muß.

Die **Abstimmungsniederschriften** sind nach Schluß der Wahlhandlung mit den zugehörigen **Schriftstücken dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister** einzureichen.

Es ist vielfach bei der letzten Wahl von den Stimmbezirksvorständen unterlassen, in den **Abstimmungsniederschriften die Zahl der Stimmberechtigten einzutragen**. Es wird **dringend** darauf hingewiesen, hierauf besonders zu achten, um eine Feststellung der Wahlbeteiligung zu ermöglichen.

Die **Wählerlisten (Wahlkarteien)** sowie die **abgegebenen Stimmscheine** sind den Abstimmungsniederschriften **nicht anzuschließen**, sondern dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zur **Aufbewahrung** zu übergeben.

Bei der Wahlhandlung haben die Abstimmungsvorsteher die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichsstimmordnung auf das genaueste zu beachten.

Schwerin, den 21. März 1936.

Der Kreiswahlleiter  
für den Kreis Nr. 35 Mecklenburg  
Schmidt

# Rundschreiben

an sämtliche Abstimmungsvorsteher der städtischen Stimmbezirke des Wahlkreises  
Nr. 35 Mecklenburg für die am 29. März 1936  
stattfindende Reichstagswahl.

Auf Anweisung des Herrn Reichswahlleiters ersuche ich, das **vorläufige** Wahl- und Abstimmungsergebnis in Ihrem Stimmbezirk so beschleunigt wie möglich festzustellen und die Meldung hierüber **unbedingt noch am Abend des Wahltages sofort dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zu übermitteln**. Die Meldung ist in der nachstehenden Form zu erstatten:

Stimmbezirk: Nr. 2 Wahllokal: Kalkschule Physik-Zimmer

## 1. Stimmberechtigtenzahl

- a) Zahl der in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten (abzügl. derer, die einen Stimmschein erhalten haben) 768
- b) Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben 19
- c) zusammen (a und b) 787

## 2. Stimmen

- a) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen 787
- dabon:
- b) ungültige Stimmen 1
- c) gültige Stimmen (Stimmen für den Wahlvorschlag der NSDAP.) 786

Abstimmungsvorsteher: (Name) M. Schmidt

Die obige Reihenfolge ist genau innezuhalten.

Es wird nochmals auf die **unbedingte Notwendigkeit** hingewiesen, daß die Ergebnisse der Abstimmung sofort nach ihrer Feststellung abgesandt werden, da das Gesamt-Wahlergebnis noch in der Nacht dem Reichswahlleiter in Berlin mitgeteilt werden muß.

Die **Abstimmungsniederschriften** sind nach Schluß der Wahlhandlung mit den zugehörigen **Schriftstücken dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister** einzureichen.

Es ist vielfach bei der letzten Wahl von den Stimmbezirksvorständen unterlassen, in den **Abstimmungsniederschriften die Zahl der Stimmberechtigten einzutragen**. Es wird **dringend** darauf hingewiesen, hierauf besonders zu achten, um eine Feststellung der Wahlbeteiligung zu ermöglichen.

Die **Wählerlisten (Wahlkarteien)** sowie die **abgegebenen Stimmscheine** sind den Abstimmungsniederschriften **nicht anzuschließen**, sondern dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zur **Aufbewahrung** zu übergeben.

Bei der Wahlhandlung haben die Abstimmungsvorsteher die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichsstimmordnung auf das genaueste zu beachten.

Schwerin, den 21. März 1936.

Der Kreiswahlleiter  
für den Kreis Nr. 35 Mecklenburg  
Schmidt

# Rundschreiben

an sämtliche Abstimmungsvorsteher der städtischen Stimmbezirke des Wahlkreises  
Nr. 35 Mecklenburg für die am 29. März 1936  
stattfindende Reichstagswahl.

Auf Anweisung des Herrn Reichswahlleiters erfuhe ich, das **vorläufige** Wahl- und Abstimmungsergebnis in Ihrem Stimmbezirk so beschleunigt wie möglich festzustellen und die Meldung hierüber **unbedingt noch am Abend des Wahltages sofort dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zu übermitteln**. Die Meldung ist in der nachstehenden Form zu erstatten:

Stimmbezirk: Nr. III Wahllokal: Haack's Gasthof

## 1. Stimmberechtigtenzahl

- a) Zahl der in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten (abzügl. derer, die einen Stimmschein erhalten haben) ..... 935  
b) Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben ..... 182  
c) zusammen (a und b) ..... 1117

## 2. Stimmen

- a) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen ..... 1114  
dabon:  
b) ungültige Stimmen ..... 5  
c) gültige Stimmen (Stimmen für den Wahlvorschlag der NSDAP.) ..... 1109

Abstimmungsvorsteher: (Name) W. Schmidt

Die obige Reihenfolge ist genau innezuhalten.

Es wird nochmals auf die **unbedingte Notwendigkeit** hingewiesen, daß die Ergebnisse der Abstimmung sofort nach ihrer Feststellung abgesandt werden, da das Gesamt-Wahlergebnis noch in der Nacht dem Reichswahlleiter in Berlin mitgeteilt werden muß.

Die **Abstimmungsniederschriften** sind nach Schluß der Wahlhandlung mit den zugehörigen **Schriftstücken dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister** einzureichen.

Es ist vielfach bei der letzten Wahl von den Stimmbezirksvorständen unterlassen, in den **Abstimmungsniederschriften die Zahl der Stimmberechtigten einzutragen**. Es wird **dringend** darauf hingewiesen, hierauf besonders zu achten, um eine Feststellung der Wahlbeteiligung zu ermöglichen.

Die **Wählerlisten (Wahlkarteien)** sowie die **abgegebenen Stimmscheine** sind den Abstimmungsniederschriften **nicht anzuschließen**, sondern dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zur **Aufbewahrung** zu übergeben.

Bei der Wahlhandlung haben die Abstimmungsvorsteher die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichsstimmordnung auf das genaueste zu beachten.

Schwerin, den 21. März 1936.

Der Kreiswahlleiter  
für den Kreis Nr. 35 Mecklenburg  
Schmidt

# Rundschreiben

an sämtliche Abstimmungsvorsteher der städtischen Stimmbezirke des Wahlkreises  
Nr. 35 Mecklenburg für die am 29. März 1936  
stattfindende Reichstagswahl.

Auf Anweisung des Herrn Reichswahlleiters erfuhe ich, das **vorläufige** Wahl- und Abstimmungsergebnis in Ihrem Stimmbezirk so beschleunigt wie möglich festzustellen und die Meldung hierüber **unbedingt noch am Abend des Wahltages sofort dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zu übermitteln**. Die Meldung ist in der nachstehenden Form zu erstatten:

Stimmbezirk: Nr. IV Wahllokal: Rundfunkklub

## 1. Stimmberechtigtenzahl

- a) Zahl der in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten (abzügl. derer, die einen Stimmschein erhalten haben) ..... 920  
b) Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben ..... 55  
c) zusammen (a und b) ..... 975

## 2. Stimmen

- a) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen ..... 972  
dabon:  
b) ungültige Stimmen ..... 4  
c) gültige Stimmen (Stimmen für den Wahlvorschlag der NSDAP.) ..... 968

Abstimmungsvorsteher: (Name) Loebe

Die obige Reihenfolge ist genau innezuhalten.

Es wird nochmals auf die **unbedingte Notwendigkeit** hingewiesen, daß die Ergebnisse der Abstimmung sofort nach ihrer Feststellung abgesandt werden, da das Gesamt-Wahlergebnis noch in der Nacht dem Reichswahlleiter in Berlin mitgeteilt werden muß.

Die **Abstimmungsniederschriften** sind nach Schluß der Wahlhandlung mit den zugehörigen **Schriftstücken dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister** einzureichen.

Es ist vielfach bei der letzten Wahl von den Stimmbezirksvorständen unterlassen, in den **Abstimmungsniederschriften die Zahl der Stimmberechtigten einzutragen**. Es wird **dringend** darauf hingewiesen, hierauf besonders zu achten, um eine Feststellung der Wahlbeteiligung zu ermöglichen.

Die **Wählerlisten (Wahlkarteien)** sowie die **abgegebenen Stimmscheine** sind den Abstimmungsniederschriften **nicht anzuschließen**, sondern dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zur **Aufbewahrung** zu übergeben.

Bei der Wahlhandlung haben die Abstimmungsvorsteher die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichsstimmordnung auf das genaueste zu beachten.

Schwerin, den 21. März 1936.

Der Kreiswahlleiter  
für den Kreis Nr. 35 Mecklenburg  
Schmidt

# Rundschreiben

an sämtliche Abstimmungsvorsteher der städtischen Stimmbezirke des Wahlkreises  
Nr. 35 Mecklenburg für die am 29. März 1936  
stattfindende Reichstagswahl.

Auf Anweisung des Herrn Reichswahlleiters eruche ich, das **vorläufige** Wahl- und Abstimmungsergebnis in Ihrem Stimmbezirk so beschleunigt wie möglich festzustellen und die Meldung hierüber **unbedingt noch am Abend des Wahltages sofort dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zu übermitteln**. Die Meldung ist in der nachstehenden Form zu erstatten:

Stimmbezirk: Nr. 2 Wahllokal: Großschiffbau

## 1. Stimmberechtigtenzahl

- a) Zahl der in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten (abzühl. derer, die einen Stimmschein erhalten haben) . . . . . 679  
b) Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben . . . . . 21  
c) zusammen (a und b) . . . . . 700

## 2. Stimmen

- a) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen . . . . . 700  
dabon:  
b) ungültige Stimmen . . . . . 3  
c) gültige Stimmen (Stimmen für den Wahlvorschlag der NSDAP.) . . . . . 700

Abstimmungsvorsteher: (Name) M. Meier

Die obige Reihenfolge ist genau innezuhalten.

Es wird nochmals auf die unbedingte Notwendigkeit hingewiesen, daß die Ergebnisse der Abstimmung sofort nach ihrer Feststellung abgesandt werden, da das Gesamt-Wahlergebnis noch in der Nacht dem Reichswahlleiter in Berlin mitgeteilt werden muß.

Die Abstimmungsniederschriften sind nach Schluß der Wahlhandlung mit den zugehörigen Schriftstücken dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister einzureichen.

Es ist vielfach bei der letzten Wahl von den Stimmbezirksvorständen unterlassen, in den Abstimmungsniederschriften die Zahl der Stimmberechtigten einzutragen. Es wird dringend darauf hingewiesen, hierauf besonders zu achten, um eine Feststellung der Wahlbeteiligung zu ermöglichen.

Die Wählerlisten (Wahlkarteien) sowie die abgegebenen Stimmscheine sind den Abstimmungsniederschriften nicht anzuschließen, sondern dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben.

Bei der Wahlhandlung haben die Abstimmungsvorsteher die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichsstimmordnung auf das genaueste zu beachten.

Schwerin, den 21. März 1936.

Der Kreiswahlleiter  
für den Kreis Nr. 35 Mecklenburg  
Schmidt

# Rundschreiben

an sämtliche Abstimmungsvorsteher der städtischen Stimmbezirke des Wahlkreises  
Nr. 35 Mecklenburg für die am 29. März 1936  
stattfindende Reichstagswahl.

Auf Anweisung des Herrn Reichswahlleiters eruche ich, das **vorläufige** Wahl- und Abstimmungsergebnis in Ihrem Stimmbezirk so beschleunigt wie möglich festzustellen und die Meldung hierüber **unbedingt noch am Abend des Wahltages sofort dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zu übermitteln**. Die Meldung ist in der nachstehenden Form zu erstatten:

Stimmbezirk: Nr. 4 Wahllokal: Wilmich (Tammshaus)

## 1. Stimmberechtigtenzahl

- a) Zahl der in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten (abzühl. derer, die einen Stimmschein erhalten haben) . . . . . 129  
b) Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben . . . . . 18  
c) zusammen (a und b) . . . . . 147

## 2. Stimmen

- a) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen . . . . . 147  
dabon:  
b) ungültige Stimmen . . . . . 3  
c) gültige Stimmen (Stimmen für den Wahlvorschlag der NSDAP.) . . . . . 147

Abstimmungsvorsteher: (Name) Götz

Die obige Reihenfolge ist genau innezuhalten.

Es wird nochmals auf die unbedingte Notwendigkeit hingewiesen, daß die Ergebnisse der Abstimmung sofort nach ihrer Feststellung abgesandt werden, da das Gesamt-Wahlergebnis noch in der Nacht dem Reichswahlleiter in Berlin mitgeteilt werden muß.

Die Abstimmungsniederschriften sind nach Schluß der Wahlhandlung mit den zugehörigen Schriftstücken dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister einzureichen.

Es ist vielfach bei der letzten Wahl von den Stimmbezirksvorständen unterlassen, in den Abstimmungsniederschriften die Zahl der Stimmberechtigten einzutragen. Es wird dringend darauf hingewiesen, hierauf besonders zu achten, um eine Feststellung der Wahlbeteiligung zu ermöglichen.

Die Wählerlisten (Wahlkarteien) sowie die abgegebenen Stimmscheine sind den Abstimmungsniederschriften nicht anzuschließen, sondern dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben.

Bei der Wahlhandlung haben die Abstimmungsvorsteher die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichsstimmordnung auf das genaueste zu beachten.

Schwerin, den 21. März 1936.

Der Kreiswahlleiter  
für den Kreis Nr. 35 Mecklenburg  
Schmidt

# Rundschreiben

an sämtliche Abstimmungsvorsteher der städtischen Stimmbezirke des Wahlkreises  
Nr. 35 Mecklenburg für die am 29. März 1936  
stattfindende Reichstagswahl.

Auf Anweisung des Herrn Reichswahlleiters erlaube ich, das **vorläufige** Wahl- und Abstimmungsergebnis in Ihrem Stimmbezirk so beschleunigt wie möglich festzustellen und die Meldung hierüber **unbedingt noch am Abend des Wahltages sofort dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zu übermitteln**. Die Meldung ist in der nachstehenden Form zu erstatten:

Stimmbezirk: Nr. VII Wahllokal: Grafen-P. Baurmann

## 1. Stimmberechtigtenzahl

- a) Zahl der in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten (abzögl. derer, die einen Stimmschein erhalten haben) . . . . . 151  
b) Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben . . . . . 13  
c) zusammen (a und b) . . . . . 164

## 2. Stimmen

- a) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen . . . . . 164  
dabon:  
b) ungültige Stimmen . . . . . 1  
c) gültige Stimmen (Stimmen für den Wahlvorschlag der NSDAP.) . . . . . 164

Abstimmungsvorsteher: (Name) Willy Brunn

Die obige Reihenfolge ist genau innezuhalten.

Es wird nochmals auf die unbedingte Notwendigkeit hingewiesen, daß die Ergebnisse der Abstimmung sofort nach ihrer Feststellung abgesandt werden, da das Gesamt-Wahlergebnis noch in der Nacht dem Reichswahlleiter in Berlin mitgeteilt werden muß.

Die Abstimmungsniederschriften sind nach Schluß der Wahlhandlung mit den zugehörigen Schriftstücken dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister einzureichen.

Es ist vielfach bei der letzten Wahl von den Stimmbezirksvorständen unterlassen, in den Abstimmungsniederschriften die Zahl der Stimmberechtigten einzutragen. Es wird dringend darauf hingewiesen, hierauf besonders zu achten, um eine Feststellung der Wahlbeteiligung zu ermöglichen.

Die Wählerlisten (Wahlkarteien) sowie die abgegebenen Stimmscheine sind den Abstimmungsniederschriften nicht anzuschließen, sondern dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben.

Bei der Wahlhandlung haben die Abstimmungsvorsteher die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichsstimmordnung auf das genaueste zu beachten.

Schwerin, den 21. März 1936.

Der Kreistwahlleiter  
für den Kreis Nr. 35 Mecklenburg  
Schmidt

# Rundschreiben

an sämtliche Abstimmungsvorsteher der städtischen Stimmbezirke des Wahlkreises  
Nr. 35 Mecklenburg für die am 29. März 1936  
stattfindende Reichstagswahl.

Auf Anweisung des Herrn Reichswahlleiters erlaube ich, das **vorläufige** Wahl- und Abstimmungsergebnis in Ihrem Stimmbezirk so beschleunigt wie möglich festzustellen und die Meldung hierüber **unbedingt noch am Abend des Wahltages sofort dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zu übermitteln**. Die Meldung ist in der nachstehenden Form zu erstatten:

Stimmbezirk: Nr. VIII Wahllokal: Glucke, Ostseebad Ribnitz

## 1. Stimmberechtigtenzahl

- a) Zahl der in der Stimmliste eingetragenen Stimmberechtigten (abzögl. derer, die einen Stimmschein erhalten haben) . . . . . 33  
b) Zahl der Stimmberechtigten, die auf Grund von Stimmscheinen abgestimmt haben . . . . . 3  
c) zusammen (a und b) . . . . . 36

## 2. Stimmen

- a) Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen . . . . . 36  
dabon:  
b) ungültige Stimmen . . . . . 1  
c) gültige Stimmen (Stimmen für den Wahlvorschlag der NSDAP.) . . . . . 35

Abstimmungsvorsteher: (Name) Carl-Wilhelm Brömmel

Die obige Reihenfolge ist genau innezuhalten.

Es wird nochmals auf die unbedingte Notwendigkeit hingewiesen, daß die Ergebnisse der Abstimmung sofort nach ihrer Feststellung abgesandt werden, da das Gesamt-Wahlergebnis noch in der Nacht dem Reichswahlleiter in Berlin mitgeteilt werden muß.

Die Abstimmungsniederschriften sind nach Schluß der Wahlhandlung mit den zugehörigen Schriftstücken dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister einzureichen.

Es ist vielfach bei der letzten Wahl von den Stimmbezirksvorständen unterlassen, in den Abstimmungsniederschriften die Zahl der Stimmberechtigten einzutragen. Es wird dringend darauf hingewiesen, hierauf besonders zu achten, um eine Feststellung der Wahlbeteiligung zu ermöglichen.

Die Wählerlisten (Wahlkarteien) sowie die abgegebenen Stimmscheine sind den Abstimmungsniederschriften nicht anzuschließen, sondern dem Herrn Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben.

Bei der Wahlhandlung haben die Abstimmungsvorsteher die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichsstimmordnung auf das genaueste zu beachten.

Schwerin, den 21. März 1936.

Der Kreistwahlleiter  
für den Kreis Nr. 35 Mecklenburg  
Schmidt